

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Finanzen**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3017**

#### **Haushaltsbegleitgesetz 2018/19**

##### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

##### **A.**

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3017 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

##### **I. Der Einleitungssatz von Artikel 1 wird wie folgt gefasst:**

„Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

##### **II. Artikel 3 wird wie folgt geändert:**

##### **1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:**

- a) Die Angabe „§ 37 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 37 Absatz 6 Satz 2“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe „§ 38 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 und 4 Satz 3,“ wird die Angabe „§ 42 Absatz 2,“ eingefügt.

##### **2. In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 36 Satz 1,“ die Angabe „§ 37 Absatz 1 Satz 1,“ eingefügt.**

##### **3. Nummer 5 wird aufgehoben.**

##### **4. Nummer 6 wird Nummer 5.**

## III. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

## 1. Nummer 13 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Jahr 2018 erhalten:

1. die Stadtkreise 21,98 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
2. die Landkreise 10,05 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, und 16,59 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden;
3. die Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 10,00 Euro je Einwohnerin und Einwohner und die anderen Großen Kreisstädte 4,11 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
4. die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes 5,89 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

Im Jahr 2019 erhalten:

1. die Stadtkreise 25,02 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
2. die Landkreise 11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, und 18,88 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden;
3. die Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner und die anderen Großen Kreisstädte 4,69 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
4. die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes 6,72 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

Ab dem Jahr 2020 erhalten jährlich:

1. die Stadtkreise 24,61 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
2. die Landkreise 11,02 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, und 18,49 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden;
3. die Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner und die anderen Großen Kreisstädte 4,69 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
4. die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes 6,72 Euro je Einwohnerin und Einwohner.““

## 2. Nummer 13 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Stadt- und Landkreise erhalten zum Ausgleich der ihnen durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, durch Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes und der durch das baden-württembergische Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen im Jahr 2018 487,478 Millionen Euro. Der Zu-

weisungsbetrag verändert sich in den Folgejahren zu 60 Prozent entsprechend der Entwicklung der Besoldung einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 und zu 40 Prozent entsprechend der Entwicklung des Entgelts einer beziehungsweise eines Beschäftigten beim Land in der Entgeltgruppe 10 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Die Zuweisungen nach Satz 2 werden im Jahr 2018 einmalig um 1,827 Millionen Euro erhöht. Ab dem Jahr 2019 werden die sich aus Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 ergebenden Zuweisungen um 2,476 Millionen Euro erhöht. Die Dynamisierung für die Jahre ab 2020 umfasst auch den Erhöhungsbetrag nach Satz 5. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,086
Böblingen	3,025
Esslingen	3,006
Göppingen	2,121
Ludwigsburg	2,958
Rems-Murr-Kreis	3,147
Heilbronn, Stadtkreis	0,664
Heilbronn, Landkreis	2,871
Hohenlohekreis	1,718
Schwäbisch Hall	3,014
Main-Tauber-Kreis	2,329
Heidenheim	1,525
Ostalbkreis	3,405
Baden-Baden, Stadtkreis	0,347
Karlsruhe, Stadtkreis	0,776
Karlsruhe, Landkreis	4,001
Rastatt	2,330
Heidelberg, Stadtkreis	0,484
Mannheim, Stadtkreis	1,744
Neckar-Odenwald-Kreis	2,359
Rhein-Neckar-Kreis	4,299
Pforzheim, Stadtkreis	0,402
Calw	2,199
Enzkreis	2,049
Freudenstadt	2,022
Freiburg, Stadtkreis	0,576
Breisgau-Hochschwarzwald	3,848
Emmendingen	2,060
Ortenaukreis	4,523
Rottweil	1,893
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,341
Tuttlingen	1,747
Konstanz	2,106
Lörrach	2,266
Waldshut	2,472
Reutlingen	2,690
Tübingen	1,866
Zollernalbkreis	2,137
Ulm, Stadtkreis	0,470
Alb-Donau-Kreis	2,905
Biberach	2,518
Bodenseekreis	1,995
Ravensburg	3,618
Sigmaringen	2,088
Summe	100,000““

3. In Nummer 19 Buchstabe c wird Doppelbuchstabe cc wie folgt gefasst:

„cc) In Satz 3 werden die Wörter ‚vom Hundert‘ durch das Wort ‚Prozent‘ und die Wörter ‚der Schüler‘ durch die Wörter ‚die Schülerin oder der Schüler‘ ersetzt.“

4. In Nummer 39 Buchstabe b wird die Zahl „43.070“ durch die Zahl „43.180“, die Zahl „55.140“ durch die Zahl „55.030“ und die Zahl „73.740“ durch die Zahl „73.610“ ersetzt.

**B. Kenntnis zu nehmen:**

Von der Mitteilung des Ministeriums für Finanzen vom 9. November 2017

- Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission
- Drucksache 16/3020.

01.12.2017

Der Berichterstatter:

Karl Klein

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

## Bericht

Der Ausschuss für Finanzen hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2018/19 (Staatshaushaltsgesetz 2018/19 – StHG 2018/19) – Drucksache 16/3000 in seiner 26. Sitzung am 1. Dezember 2017 gemeinsam mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Haushaltsbegleitgesetz 2018/19 – Drucksache 16/3017 beraten.

In die Beratung einbezogen wurde auch die Mitteilung des Ministeriums für Finanzen vom 9. November 2017 – Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission – Drucksache 16/3020.

Ebenso wurden die Änderungsanträge StHG/1 und StHG/2 sowie die Änderungsanträge BegleitG/1 und BegleitG/2 in die Beratung mit einbezogen (*siehe Anlagen*).

Der Berichterstatter trägt vor, das Staatshaushaltsgesetz gelte als Zeitgesetz nur für den Haushaltszeitraum. Der vorliegende Gesetzentwurf enthalte allgemeine und haushaltstechnische Regelungen, die für den gesamten Staatshaushaltsplan gälten. So sei es auch in der Vergangenheit gewesen; deshalb verzichte er darauf, auf viele Regelungen, die unverändert geblieben seien, im Detail einzugehen.

Die Einnahmen und die Ausgaben hätten nach dem ursprünglichen Entwurf noch unter 50 Milliarden € gelegen. Aufgrund von Änderungsanträgen werde das Gesamtvolumen jedoch bereits im Jahr 2018 mit 50 546 475 200 € den Betrag von 50 Milliarden € übersteigen. Im Jahr 2019 werde das Haushaltsvolumen bei fast 52 Milliarden € liegen.

Das Staatshaushaltsgesetz sehe vor, das 1 480-Stellen-Einsparprogramm auf dem derzeitigen Stand aufzuheben, wie es bereits beschlossen worden sei. Dies halte er für sehr erfreulich.

Erfreulich sei ferner, dass der vorliegende Doppelhaushalt keine Nettokreditaufnahme vorsehe, was auch der konjunkturellen Entwicklung gewidmet sei.

Erwähnenswert erscheine ihm, dass die generelle Ermächtigung zur Aufnahme von Gewährleistungen in Höhe von 900 Millionen € im Haushaltsjahr 2017 auf jeweils 200 Millionen € in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 verringert werde und die speziellen Ermächtigungen zur Übernahme von Gewährleistungen von 800 Millionen € im Jahr 2017 auf jeweils 200 Millionen € in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 verringert würden. Die spezielle Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen zugunsten der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg verringere sich von 1,1 Milliarden € im Haushaltsjahr 2017 auf insgesamt 1,6 Milliarden € für beide Haushaltsjahre im kommenden Doppelhaushalt, sodass auch diese Ermächtigungen geringer würden.

Die Grenze für Mehrausgaben sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bis zu der es keines Nachtragshaushaltsgesetzes bedürfe, werde mit dem neuen Staatshaushaltsgesetz von 5 Millionen € auf 7,5 Millionen € angehoben. Angesichts dessen, dass diese Grenze im Jahr 1979 noch bei 5 Millionen DM gelegen habe und im Zuge der Umstellung auf den Euro auf 5 Millionen € erhöht worden sei, sei die nun vorgesehene Anhebung nach so vielen Jahren sachgerecht.

Zum Haushaltsbegleitgesetz führt er aus, es handle sich um ein Artikelgesetz, das verschiedene gesetzliche Änderungen zusammenfasse, die zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2018/19 enthaltenen Maßnahmen notwendig seien.

Mit der vorgesehenen Änderung des § 59 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg solle das Zulagenbudget für Juniorprofessorinnen und -professoren sowie Juniorsdozentinnen und -dozenten künftig – wie der Vergaberahmen der Leistungsbezüge bei den Professorinnen und Professoren – unter Berücksichtigung der tatsächlich besetzten Planstellen ermittelt werden, um es den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen und Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

Die Änderung der Anlage 3 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg diene der Anpassung der Ämterstruktur in der Arbeitsgerichtsbarkeit an die Gebietsreform der südbadischen Arbeitsgerichte.

Mit der Änderung des § 43 des Landesplanungsgesetzes werde unter Berücksichtigung der Haushaltslage ab dem Jahr 2018 der Zuschuss des Landes an die Träger der Regionalplanung erhöht. Damit werde insbesondere dem erhöhten Aufwand für Planungen und Verfahren Rechnung getragen.

Ferner erfolge eine geringe Änderung der Landeshaushaltsordnung; diese sei aufgrund einer Gesetzesänderung im Vergaberecht erforderlich.

Darüber hinaus machten regulatorische Entwicklungen Änderungen im L-Bank-Gesetz notwendig, auf die er nur hinweise, ohne ins Detail zu gehen.

Mit der Regelung zur Besitzstandswahrung für sonstige staatlich anerkannte Hochschulen werde die bisher gemäß Artikel 27 § 22 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes gewährte Finanzhilfe für die betreffenden Hochschulen ab 2019 als jährlich gleichbleibender Förderbetrag gewährt.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes würden ab dem Jahr 2018 die Mittel für den Kommunalen Investitionsfonds zulasten der kommunalen Investitionspauschale erhöht, der finanzielle Ausgleich für die Besorgung der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden infolge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und des Prostituiertenschutzgesetzes im Land angepasst, die Ausgleichszahlungen für die mit dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz und Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes übertragenen Aufgaben zusammengeführt und um den Ausgleich zur Durchführung des Prostituiertenschutzgesetzes erweitert sowie nicht mehr benötigte Vorschriften aufgehoben, redaktionelle Bereinigungen vorgenommen sowie die Gleichstellung von Mann und Frau im Gesetzestext vorgenommen.

Wie die Ministerin für Finanzen bereits am Vortag ausgeführt habe, könnten die Finanzverhandlungen mit den Kommunen in der Gemeinsamen Finanzkommission bis zur Verabschiedung des Doppelhaushalts noch nicht beendet werden. Diese würden dem Vernehmen nach im Januar 2018 fortgeführt. Angesichts dessen, dass den Kommunen in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 mehr Geld zur Verfügung stehe als bisher, halte er es für vertretbar, wenn die Verhandlungen noch bis Januar oder Februar 2018 andauerten; nach wie vor bestehe Hoffnung, dass letztlich Einvernehmen mit den Vertretern der kommunalen Ebene erzielt werde.

#### Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD führt aus, aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion sei es erfreulich, dass im Staatshaushaltsgesetz das fortgesetzt werde, was in der vergangenen Legislaturperiode von 2011 bis 2016 begonnen worden sei, dass nämlich keine Nettokreditaufnahme erfolge. Auch deshalb befinde sich das Land Baden-Württemberg finanziell in einer guten Umgebung. Die Abgeordneten seiner Fraktion hätten selbstverständlich zu einzelnen Positionen des Staatshaushaltsgesetzes eine zustimmende Haltung, könnten dies, wenn wie angekündigt über den Gesetzentwurf im Ganzen abgestimmt werde, jedoch nicht zum Ausdruck bringen. Dem Gesetzentwurf insgesamt könnten die Abgeordneten seiner Fraktion nicht zustimmen, wie sich auch in der Diskussion der letzten Tage und Wochen gezeigt habe.

Zum Änderungsantrag StHG/1 der Fraktion der SPD sei anzumerken, dass zu den Stelleneinsparverpflichtungen in Bezug auf Stellen, die im Zuge der Regierungsneubildung neu geschaffen worden seien, im Rahmen der Haushaltsberatungen Diskussionen mit den betreffenden Ressorts geführt worden seien und die Abgeordneten seiner Fraktion nicht davon überzeugt seien, dass das, was bereits zum Haushalt für das Jahr 2017 entschieden worden sei, als substantiell berechtigt angesehen werden könne. Bei einigen Ressorts hätten die Abgeordneten seiner Fraktion sogar den Eindruck, dass der Aufwand für Repräsentation und Politikberatung nicht begründbar und nicht vermittelbar sei.

Zum Änderungsantrag StHG/2 der Fraktion der FDP/DVP erinnere er daran, dass unter Punkt 3 der Tagesordnung ein Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung der Landeshaushaltsordnung behandelt werde, mit dem versucht werde, im Sinne eines Kompromisses zwischen den Initiatoren des Änderungsantrags StHG/2 und der Landesregierung zu vermitteln. Denn die Antragsteller hätten am

Vortag eingeräumt, dass 4 Milliarden € der finanziellen Auswirkungen dieses Antrags bisher nicht gedeckt seien, sodass seine Fraktion diesem Antrag nicht zustimmen könne und wolle.

Anschließend legt er dar, angesichts dessen, dass sich die Zuordnung zu Regierung und Opposition irgendwann wieder ändere, müsse gemeinsam beobachtet werden, wie sich die Stellensituation des Landes Baden-Württemberg entwickle. Es sei festzustellen, dass aus der Umsetzung des 1 480-Stellen-Einsparprogramms gelernt worden sei; denn bei der Umsetzung habe sich gezeigt, was insbesondere in den Regierungspräsidien leistbar sei und was nicht. Deshalb halte er die gezogenen Konsequenzen für richtig. Andererseits habe sich insbesondere im Verlauf der Haushaltsberatungen gezeigt, dass entweder über klassische Neustellen oder über sächliche Ausgaben zur Beschaffung von Beratungskapazitäten personeller Art Kapazitäten zwischen der operativen Ebene und der politischen Ebene geschaffen würden, die das Land irgendwann einmal teuer zu stehen kämen, wenn sich die finanzielle Situation des Landes nicht mehr so positiv darstelle wie derzeit. Es sei zu befürchten, dass sich das Land dann nicht mehr im bisherigen Umfang sich selbst rechtfertigende beratende Stellen leisten könne. Dies gelte auch für Aufgaben, die bereits derzeit schon nicht angebracht seien, weil sie nicht der klassischen Verwaltung zuzuordnen seien.

Auf einer sehr hohen Abstraktionsebene könne zwar die Auffassung vertreten werden, dass der Wandel der gesamten Volkswirtschaft hin zu einer stärkeren Dienstleistungsorientierung vor der staatlichen Verwaltung, die ebenfalls Dienstleistungen erbringe, nicht haltmache; gleichwohl seien die Haushaltsmittel begrenzt. Deshalb habe der Ausschuss für Finanzen die Aufgabe, einen eingetretenen Wildwuchs einzuschränken und wieder ein Stück weit zurückzunehmen. Denn politisch müsse er konstatieren, dass es aus seiner Sicht Übertreibungen gegeben habe.

Zum Haushaltsbegleitgesetz führt er aus, im Sinne der Tradition bei der Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen sei es bedauerlich, dass die Gemeinsame Finanzkommission bislang ohne Ergebnis geblieben sei. Er hätte erwartet, dass bis zum Eintritt in die Haushaltsberatungen ein Ergebnis vorgelegen hätte. Offen sei noch die Frage, ob dies an mangelnder Kompromissbereitschaft einzelner Personen gelegen habe. Er habe in der laufenden Sitzung zur Kenntnis genommen, dass weitere Gespräche für Januar 2018 vorgesehen seien; er hoffe, dass die Gespräche im Januar auch erfolgreich abgeschlossen würden. Er gehe jedoch davon aus, dass zumindest in Bezug auf das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz bereits Einvernehmen bestehe; wenn dem nicht so wäre, bitte er um Mitteilung.

Abschließend erklärt er, die Abgeordneten seiner Fraktion stünden, obwohl sie den Haushalt ablehnten, zu ihrer Verantwortung für das Gesamte.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP ruft den Änderungsantrag StHG/2 seiner Fraktion in Erinnerung und merkt an, die Begründung sei bereits mehrfach vorgetragen worden, sodass er auf eine Wiederholung verzichte.

Weiter führt er aus, zum Änderungsantrag BegleitG/2 der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU sei anzumerken, dass seine Fraktion ihn wegen der Nummer 2 der Änderung von Artikel 5 leider ablehnen müsse. Zur Begründung verweise er auf die am Vortag im Ausschuss geführte Diskussion.

Die Ministerin für Finanzen legt dar, mit dem Staatshaushaltsgesetz 2018/19 werde, wie der Berichterstatter bereits ausgeführt habe, ein guter Weg eingeschlagen. Darin spiegle sich auch eine nachhaltige Finanzpolitik. Selbstverständlich werde keine Nettokreditaufnahme vorgesehen, und dies habe die Landesregierung auch in den Folgejahren selbstverständlich nicht vor. Somit werde erstmalig das Ziel erreicht, während einer gesamten Legislaturperiode, also fünf Jahre in Folge, keine neuen Kredite aufzunehmen, sondern die Verschuldung des Landes im Gegenteil deutlich zurückzuführen. Zum einen werde der Sanierungsstau abgebaut, und zum anderen erfolgten höhere Zuführungen zum Versorgungsfonds und höhere Zahlungen zur Tilgung von Kreditmarktschulden. Dies habe es noch nie gegeben; deshalb könne der in Rede stehende Doppelhaushalt als zukunftsweisend bezeichnet werden.

Sie finde es gut, dass sich der Abgeordnete der Fraktion der SPD zur Verantwortung für das Gesamte bekannt habe. Dies sei Aufgabe aller, und zwar auch mit

Blick auf die kommenden Jahre. Dem von der Fraktion der SPD vorgelegten Änderungsantrag StHG/1 könne sie allerdings nicht folgen. Dazu sei anzumerken, dass Personalmehrausgaben nicht unbedingt durch Stelleneinsparprogramme gegenfinanziert werden müssten, sondern auch durch strukturelle Konsolidierungsmaßnahmen gegenfinanziert werden könnten. Eine vollständige Gegenfinanzierung der geplanten Personalmehrausgaben sei bereits durch die Aufstellung des Haushalts für das laufende Jahr erfolgt. Deshalb gebe es aus ihrer Sicht für den Änderungsantrag StHG/1 keine Begründung.

Auch die Bezeichnung „Wildwuchs“ im Zusammenhang mit Personal könne sie in keiner Hinsicht teilen. Sie verweise in diesem Zusammenhang darauf, dass die Bevölkerungszahl in Baden-Württemberg sich immer weiter erhöhe und in Kürze elf Millionen übersteige, sodass die Zahl der Personalstellen bezogen auf die Einwohnerzahl sogar geringer sei, als es früher einmal der Fall gewesen sei. Im Übrigen liege der Schwerpunkt des Personalaufwuchses bekanntermaßen im Einzelplan 03, was der inneren Sicherheit zugutekomme, im Einzelplan 04, was der Bildung zugutekomme, im Einzelplan 05, was der Justiz zugutekomme, sowie im Bereich der Umweltverwaltung. Aus ihrer Sicht sollte Einigkeit bestehen, dass es gerade in diesen Bereichen neue Aufgaben und zusätzliche Anforderungen gebe, die den geplanten Personalaufwuchs auf jeden Fall rechtfertigten.

Selbstverständlich habe eine Landesregierung auch Repräsentationsaufgaben. Eine jede Landesregierung müsse in Baden-Württemberg und darüber hinaus deutlich machen, dass Baden-Württemberg ein wohlhabendes, liebenswertes und lebenswertes Land sei, und dies erfordere, auch repräsentative Termine wahrzunehmen. Sie könne nicht erkennen, mit welcher Begründung jemand etwas dagegen haben könne.

Weiter merkt sie an, sie hätte sich gefreut, wenn der Abgeordnete der Fraktion der SPD nicht nur zum Ausdruck gebracht hätte, sich in einer gemeinsamen Verantwortung für den Haushalt zu sehen, sondern auch Zustimmung zu den in Rede stehenden Gesetzentwürfen in Aussicht gestellt hätte.

Abschließend erklärt sie zum Änderungsantrag StHG/2, selbst dann, wenn im Staatshaushaltsgesetz, wie beantragt, § 4 Absatz 16 aufgehoben würde, würde sich an der Rechtslage nichts ändern. Denn dies hätte keine Auswirkung darauf, dass § 18 der Landeshaushaltsordnung und die entsprechenden Ausführungsverordnungen weiter gälten.

Sie räume ein, dass die Auffassung vertreten werden könne, alle für den Abbau der Verschuldung zur Verfügung stehenden Mittel sollten zur Rückführung von Kreditmarktschulden eingesetzt werden. Allerdings müsse klar sein, dass dies mit einem Verzicht auf den Abbau des Sanierungsstaus einherginge.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP führt unter Bezugnahme auf die Aussage der Ministerin für Finanzen, sie könne nicht erkennen, mit welcher Begründung jemand etwas gegen zusätzliche Stellen einschließlich Stellen für Repräsentationsaufgaben haben könne, aus, es sei das gute Recht einer Regierungskoalition, über Stellenzuwächse zu diskutieren. Die meisten der zusätzlichen Stellen seien auch sinnvoll und würden deshalb auch von seiner Fraktion mitgetragen. Er finde es jedoch nicht gut, wenn über zusätzliche Neustellen nicht diskutiert werde, sondern wenn diese irgendwo im Haushalt versteckt werden sollten und, wie am Vortag geschehen, relativ überraschend beantragt würden. Ein solches Vorgehen stehe im Übrigen nicht im Einklang mit den Ankündigungen der Landesregierung, was Transparenz angehe. Deshalb könne seine Fraktion den Änderungsantrag BegleitG/2 nicht mittragen.

Gegen einen massiven Stellenaufbau im Bereich der Umweltverwaltung spreche im Übrigen auch das Argument, dass es, wenn sich die finanzielle Situation beispielsweise aufgrund steigender Zinsen oder aufgrund wegbrechender Steuereinnahmen wieder verschlechtere, sodass gespart werden müsse, am ehesten in den Bereichen möglich sein werde, Personalstellen einzusparen, in denen viele Beamtenstellen frei würden. Dazu zähle der Bereich der Umweltverwaltung, in dem es derzeit relativ wenige Beamte gebe, dann jedoch eher nicht, sodass sich die dann notwendigen Einsparungen wieder auf den Bereich der Lehrer und Polizisten konzentrieren müssten.



Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bringt zum Ausdruck, zum Änderungsantrag BegleitG/2 liege eine ausführliche schriftliche Begründung vor, sodass Transparenz hergestellt sei. Grundsätzlich halte sie es für richtig, mit Blick auf das Ziel der Haushaltskonsolidierung immer auch einen Personalaufwuchs im Blick zu behalten und genau zu überlegen, wo wirklich neue Aufgabenbereiche hinzukämen, sodass ein Personalaufwuchs notwendig und sinnvoll sei. In diesem Zusammenhang müsse immer auch danach geschaut werden, wo Aufgaben wegfielen, um den Personalbestand mit den Aufgaben in eine gewisse Balance bringen zu können. Dies sei im vorliegenden Haushalt insgesamt auch gut gelungen. Dort, wo es im neuen Doppelhaushalt einen Stellenaufwuchs gebe, sei dieser auch notwendig; denn niemand werde in Abrede stellen, dass u. a. zur Sicherstellung einer guten Unterrichtsversorgung oder der inneren Sicherheit, für Verwaltungsabläufe oder für Gutachten in der Umweltverwaltung zusätzliche Stellen geschaffen werden müssten. An anderer Stelle fielen im Gegenzug Stellen weg. Insgesamt ergebe sich somit ein ausgewogenes Stellentableau.

Ferner sei zu erwähnen, dass die monatlichen Zuführungen an den Versorgungsfonds für neu besetzte Stellen von 500 € auf 750 € erhöht worden seien. Bei neu geschaffenen Stellen betrage die monatliche Zuführung ab dem Jahr 2020 sogar 1 000 €. Damit werde im Übrigen einem Vorschlag des Rechnungshofs entsprochen. Zudem würden 120 Millionen € zusätzlich dem Versorgungsfonds zugeführt, was nicht möglich wäre, wenn alle freien Mittel zur Tilgung von Kreditmarktschulden verwendet würden. Insgesamt sei der von der Landesregierung und den Regierungsfractionen favorisierte Ansatz nachhaltig und ausgewogener als der Ansatz, maximal Kreditmarktschulden zu tilgen.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD stellt klar, mit dem von ihm verwendeten Begriff „Wildwuchs“ sei nur die unmittelbare oder mittelbare Umgebung der politischen Leitung der Ministerien gemeint gewesen und keineswegs die operative Ebene von Polizisten oder von Lehrern. Er bedaure, dass er falsch verstanden worden sei. Den Stellenaufwuchs im erstgenannten Bereich halte er nach wie vor für falsch.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, von Wildwuchs könne keine Rede sein; denn im Zeitraum von 2017 bis 2019 verringere sich die Zahl der Stellen in den Ministerien des Landes sogar. Deshalb rege er an, zu überdenken, ob nach wie vor beabsichtigt sei, den Änderungsantrag StHG/1 aufrechtzuerhalten. Aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion befinde sich das Land bereits auf einem guten Weg.

Zu erwähnen sei ferner, dass die monatliche Zuführung zum Versorgungsfonds pro neu eingestelltem Beamten von 500 € auf 750 € erhöht werde und ab 2020 pro neu geschaffener Stelle 1 000 € monatlich zurückgelegt würden, um die implizite Verschuldung nicht weiter anwachsen zu lassen. Auch dies gehöre zu einem guten und zukunftsfähigen Haushalt. Den Regierungsfractionen sei sehr wichtig gewesen, diesen Schritt zu gehen. Auch er verweise auf die 120 Millionen €, die dem Versorgungsfonds zusätzlich zugeführt würden. Denn auch dies sei ein Beitrag zum Abbau der impliziten Verschuldung.

Der zuerst genannte Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP merkt an, selbst dann, wenn dem Änderungsantrag StHG/2 zugestimmt würde, würde nicht alles verfügbare Geld zur Schuldentilgung verwendet. Vielmehr bliebe auch dann Geld für andere Zwecke übrig.

Die Ministerin für Finanzen betont, es gebe einen Forderungskatalog der kommunalen Landesverbände. Danach müssten auch Landesmittel aufgebracht werden, damit im Zuge der vom Land beabsichtigten Stärkung der Umweltverwaltung zusätzliches kommunales Personal eingestellt werden könne. Dies sei unabdingbar, um in der Umweltverwaltung vor Ort die Aufgabenwahrnehmung zu optimieren und die Vollzugsqualität zu verbessern. Mit den in Rede stehenden Stellen würden die Forderungen der kommunalen Landesverbände somit nicht komplett, sondern nur zum Teil erfüllt.

Sie habe zur Kenntnis genommen, dass die Stärkung der Umweltverwaltung der Opposition offenbar kein besonders wichtiges Anliegen sei; sollte dies unzutreffend sein, müsste sie dies nicht weiter kommentieren. Den Regierungsfractionen sei die Umweltverwaltung jedoch wichtig.

Abschließend teilt sie mit, im Jahr 2010 habe es bei 10 750 000 Einwohnern in Baden-Württemberg 1,77 % der Bevölkerung im öffentlichen Dienst des Landes gegeben. Mit dem Dritten Nachtrag 2016 seien es 1,75 % gewesen. Dies zeige, dass der Anteil des öffentlichen Dienstes des Landes im Verhältnis zur Einwohnerzahl sogar sinke.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD gibt zu bedenken, dass es auch im öffentlichen Dienst Produktivitätsfortschritte gebe, sodass mit dem gleichen Personal auch zusätzliche Aufgaben erledigt werden könnten. Denn auch in der Industrie zögen steigende Umsätze nicht automatisch Erhöhungen der Beschäftigtenzahl nach sich. Dies müsse in der laufenden Sitzung jedoch nicht vertieft werden.

Der an zweiter Stelle zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP regt an, sich eine Diskussion darüber für die Plenarsitzung aufzuheben.

Die Ministerin für Finanzen erklärt, mit einer wachsenden Einwohnerzahl nähmen auch die Aufgaben zu. Hinzu kämen weitere Aufgaben, beispielsweise in den Bereichen innere Sicherheit, Schule und Digitalisierung. Darüber könne jedoch gern an anderer Stelle weiterdiskutiert werden.

Der Vorsitzende stellt fest, es gebe keine Wortmeldungen und Fragen mehr.

### Abstimmung

Die Änderungsanträge StHG/1 und StHG/2 werden jeweils mehrheitlich abgelehnt.

Der Vorsitzende gibt bekannt, in § 1 und der Anlage zum Staatshaushaltsgesetz müssten infolge der gefassten Beschlüsse die Beträge des in Einnahme und Ausgabe festgestellten Haushaltsvolumens geändert werden. Satz 1 laute dann wie folgt:

*Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg wird in Einnahme und Ausgabe festgestellt:*

*für das Haushaltsjahr 2018 auf 50 546 475 200 Euro,  
für das Haushaltsjahr 2019 auf 51 932 564 900 Euro.*

Unter Berücksichtigung dieses Hinweises wird dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/3000, insgesamt mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich zugestimmt.

Dem Änderungsantrag BegleitG/1 wird einstimmig bei einigen Enthaltungen zugestimmt.

Dem Änderungsantrag BegleitG/2 wird mehrheitlich zugestimmt.

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/3017, wird mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich zugestimmt.

Der Ausschuss nimmt von der Mitteilung des Ministeriums für Finanzen vom 9. November 2017 – Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission –, Drucksache 16/3020, ohne Widerspruch Kenntnis.

09.12.2017

Karl Klein

**Landtag von Baden-Württemberg**  
16. Wahlperiode

**StHG/1**

**Änderungsantrag**  
der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/3000

**Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg  
für die Haushaltsjahre 2018/19**

Der Landtag wolle beschließen:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Stelleneinsparverpflichtung Regierungsneubildung

„(2a) Für die im Rahmen der Regierungsneubildung geschaffenen Neustellen ohne kw-Vermerk wird ein Stelleneinsparprogramm festgelegt. In den Jahren 2018 bis 2021 sind insgesamt 71 Stellen einzusparen. Von den im Staatshaushaltsplan in den Stellenplänen und Stellenübersichten ausgewiesenen Planstellen und anderen Stellen sowie bei Stellen der Landesbetriebe sind in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt in Abgang zu stellen:

	<u>Stellen 2018</u>	<u>Stellen 2019</u>
Epl. 02 – StM	3,0	3,0
Epl. 03 – IM	3,0	3,0
Epl. 04 – KM	1,0	1,0
Epl. 05 – JuM	2,0	2,0
Epl. 06 – FM	2,0	2,0
Epl. 07 – WM	2,0	2,0
Epl. 08 – MLR	1,0	1,0
Epl. 09 – SM	1,0	1,0
Epl. 10 – UM	1,0	1,0
Epl. 13 – VM	1,0	1,0
Epl. 14 – MWK	1,0	1,0
Zusammen	18,0	18,0

22.11.2017

Stoch, Hofelich und Fraktion

### Begründung

Im Zuge der Regierungsbildung hat die grün-schwarze Landesregierung 98 zusätzliche Stellen geschaffen. 44 dieser Stellen sind mit einem kw-Vermerk bis spätestens 1.1.2022 versehen, so dass diese Stellen spätestens bis zum Ende der Amtszeit der amtierenden Regierung wieder abgebaut werden sollten.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass auch die Mehrausgaben durch die verbleibenden 54 Stellen wieder eingespart werden müssen. Die Begründung, dass mit dem Regierungswechsel auch neue Aufgabenbereiche entstanden seien und deshalb auch nachhaltig ein Stellenmehrbedarf bestünde ist insofern nicht stichhaltig, als dass Aufgaben eher verschoben als zusätzlich geschaffen wurden. Neu sind diese Aufgaben dann zwar in einem Ressort, aber nicht in der Landesregierung.

Würde man die Argumentation der grün-schwarzen Landesregierung generell akzeptieren, würde dies dazu führen, dass die Landesregierung nach jeder Landtagswahl größer und größer wird. Bei rd. 100 Stellen pro Regierungswechsel kämen so langfristig sehr hohe strukturelle Mehrausgaben auf das Land zu, denen keine Gegenfinanzierung gegenübersteht.

Aus diesen Gründen wird beantragt, im Haushalt 2018/2019 ein Stelleneinsparprogramm festzuschreiben, so wie es im Haushalt 2012 ebenfalls geschehen ist. Bis zum Ende der Amtszeit der amtierenden grün-schwarzen Landesregierung sollen mit diesem Einsparprogramm so viele Stellen in der gesamten Landesverwaltung eingespart werden, dass den Mehrausgaben für die überdurchschnittlich hoch bewerteten zusätzlichen 54 Stellen (davon alleine neun B3-Stellen) ohne kw-Vermerk etwa gleich hohe Minderausgaben gegenüberstehen. Dies wird durch das Streichen von 71 durchschnittlich bewerteten Stellen erreicht.

Mit den Minderausgaben von rd. 0,9 Mio. Euro in 2018 bzw. 1,8 Mio. Euro in 2019 werden Mehrausgaben an anderer Stelle finanziert.

**Landtag von Baden-Württemberg**  
**16. Wahlperiode**

**StHG/2**

**Änderungsantrag**  
**der Fraktion der FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**– Drucksache 16/3000**

**Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg**  
**für die Haushaltsjahre 2018/19**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 4 Absatz 16 wird aufgehoben.

22.11.2017

Dr. Rülke, Dr. Aden und Fraktion

**Begründung**

Die Landesregierung möchte sich weiter den durch die Landeshaushaltsordnung ergebenden Pflicht zur Schuldentilgung aufgrund deutlich gesteigener Steuereinnahmen entziehen, in dem eine Umwidmung von Sanierungsverpflichtungen in eine sogenannte „implizite Schuldentilgung“ vorgenommen wird.

Dieses Konzept lehnt die FDP/DVP Fraktion ab. Aufgrund der exzellenten Haushaltslage ist die Landesregierung in der Lage, sowohl Schulden zu tilgen als auch Investitionen in die Infrastruktur des Landes zu tätigen. Sie lehnt den offensichtlichen Verzicht der Landesregierung und der sie tragenden Fraktionen auf die Rückzahlung früherer übernommener Verpflichtungen ab.

Mit der Streichung der Erweiterung des Schuldenbegriffs lebt die Kreditmarktschuldentilgungsverpflichtung aus der Landeshaushaltsordnung in alter Fassung wieder auf, und dementsprechend entfallen die entsprechenden Haushaltstitel mit Bezug auf die geänderte VV zu §18 LHO.

**Landtag von Baden-Württemberg**  
16. Wahlperiode**BegleitG/1****Änderungsantrag**  
der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der CDU**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
– Drucksache 16/3017**Haushaltsbegleitgesetz 2018/19**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Der Einleitungssatz von Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

II. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 37 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 37 Absatz 6 Satz 2“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe „§ 38 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 und 4 Satz 3,“ wird die Angabe „§ 42 Absatz 2,“ eingefügt.

2. In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 36 Satz 1,“ die Angabe „§ 37 Absatz 1 Satz 1,“ eingefügt.

3. Nummer 5 wird aufgehoben.

4. Nummer 6 wird Nummer 5.

30.11.2017

Schwarz, Andreas, Walker und Fraktion  
Dr. Reinhart, Wald und Fraktion

**Begründung**

Dem Gesetzentwurf liegt in den o. g. Passagen ein unrichtiger Gesetzeswortlaut zugrunde, weil dieser in der verwendeten Gesetzessammlung nicht korrekt wiedergegeben war.

Durch die beantragte Änderung geht Artikel 3 von dem aktuellen Gesetzestext aus, der sich aus den Änderungen durch Artikel 17 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67) ergibt.

**Landtag von Baden-Württemberg**  
**16. Wahlperiode****BegleitG/2****Änderungsantrag**  
**der Fraktion GRÜNE und**  
**der Fraktion der CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**– Drucksache 16/3017****Haushaltsbegleitgesetz 2018/19**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 13 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Jahr 2018 erhalten:

1. die Stadtkreise 21,98 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
2. die Landkreise 10,05 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, und 16,59 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden;
3. die Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 10,00 Euro je Einwohnerin und Einwohner und die anderen Großen Kreisstädte 4,11 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
4. die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes 5,89 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

Im Jahr 2019 erhalten:

1. die Stadtkreise 25,02 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
2. die Landkreise 11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, und 18,88 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden;
3. die Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner und die anderen Großen Kreisstädte 4,69 Euro je Einwohnerin und Einwohner;

4. die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes 6,72 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

Ab dem Jahr 2020 erhalten jährlich:

1. die Stadtkreise 24,61 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
  2. die Landkreise 11,02 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, und 18,49 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden;
  3. die Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner und die anderen Großen Kreisstädte 4,69 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
  4. die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes 6,72 Euro je Einwohnerin und Einwohner.““
2. Nummer 13 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Stadt- und Landkreise erhalten zum Ausgleich der ihnen durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, durch Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes und der durch das baden-württembergische Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen im Jahr 2018 487,478 Millionen Euro. Der Zuweisungsbetrag verändert sich in den Folgejahren zu 60 Prozent entsprechend der Entwicklung der Besoldung einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 und zu 40 Prozent entsprechend der Entwicklung des Entgelts einer beziehungsweise eines Beschäftigten beim Land in der Entgeltgruppe 10 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Die Zuweisungen nach Satz 2 werden im Jahr 2018 einmalig um 1,827 Millionen Euro erhöht. Ab dem Jahr 2019 werden die sich aus Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 ergebenden Zuweisungen um 2,476 Millionen Euro erhöht. Die Dynamisierung für die Jahre ab 2020 umfasst auch den Erhöhungsbetrag nach Satz 5. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,086
Böblingen	3,025
Esslingen	3,006
Göppingen	2,121
Ludwigsburg	2,958
Rems-Murr-Kreis	3,147
Heilbronn, Stadtkreis	0,664
Heilbronn, Landkreis	2,871
Hohenlohekreis	1,718
Schwäbisch Hall	3,014
Main-Tauber-Kreis	2,329
Heidenheim	1,525
Ostalbkreis	3,405
Baden-Baden, Stadtkreis	0,347
Karlsruhe, Stadtkreis	0,776
Karlsruhe, Landkreis	4,001
Rastatt	2,330



Heidelberg, Stadtkreis	0,484
Mannheim, Stadtkreis	1,744
Neckar-Odenwald-Kreis	2,359
Rhein-Neckar-Kreis	4,299
Pforzheim, Stadtkreis	0,402
Calw	2,199
Enzkreis	2,049
Freudenstadt	2,022
Freiburg, Stadtkreis	0,576
Breisgau-Hochschwarzwald	3,848
Emmendingen	2,060
Ortenaukreis	4,523
Rottweil	1,893
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,341
Tuttlingen	1,747
Konstanz	2,106
Lörrach	2,266
Waldshut	2,472
Reutlingen	2,690
Tübingen	1,866
Zollernalbkreis	2,137
Ulm, Stadtkreis	0,470
Alb-Donau-Kreis	2,905
Biberach	2,518
Bodenseekreis	1,995
Ravensburg	3,618
Sigmaringen	2,088
Summe	100,000 <sup>****</sup>

3. In Nummer 19 Buchstabe c wird Doppelbuchstabe cc wie folgt gefasst:

„cc) In Satz 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ und die Wörter „der Schüler“ durch die Wörter „die Schülerin oder der Schüler“ ersetzt.“

4. In Nummer 39 Buchstabe b wird die Zahl „43.070“ durch die Zahl „43.180“, die Zahl „55.140“ durch die Zahl „55.030“ und die Zahl „73.740“ durch die Zahl „73.610“ ersetzt.

30.11.2017

Schwarz, Andreas, Walker und Fraktion  
Dr. Reinhart, Wald und Fraktion

## Begründung

### Nummer 1:

Die Beträge werden aufgrund von Kostenentwicklungen seit Anfang der 2000-er Jahre erhöht. Die Erhöhung in Anlehnung an die Personalkostenentwicklung beläuft sich auf rund 56 Millionen Euro. Der Betrag wird der Finanzausgleichsmasse A vorwegentnommen. Um die Belastung der Finanzausgleichsmasse A abzufedern, erfolgt die Erhöhung in zwei Stufen.

### Nummer 2:

#### a) Stärkung der Umweltverwaltung:

Zur weiteren Stärkung der Umwelt- und Naturschutzverwaltung werden ab dem Jahr 2018 zusätzliche Mittel in Höhe von 2,075 Millionen Euro für 22 Stellen des gehobenen Dienstes für die Stadt- und Landkreise und für 9 Stellen des höheren Dienstes für die Stadtkreise bereitgestellt.

#### b) Anpassung an das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 (BVAnpGBW 2017/2018)

Aufgrund des vom Landtag am 25. Oktober 2017 beschlossenen Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 (Drucksache 16/2872, BVAnpGBW 2017/18) verringert sich der bisher in § 11 Absatz 4 Satz 2 FAG vorgesehene Betrag um 0,826 Millionen Euro von 486,23 Millionen Euro auf 485,404 Millionen Euro.

Die Betragsänderung erfordert auch eine Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels.

### Nummer 3:

Redaktionelle Anpassung.

### Nummer 4:

Aufgrund des vom Landtag am 25. Oktober 2017 beschlossenen BVAnpGBW 2017/18 (Drucksache 16/2872) verändern sich die bislang vorgesehenen Beträge.